



Januar 2024

Landesförderung Alternativenergieanlagen Burgenland

Anträge zur Förderung von Alternativenergieanlagen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung persönlich oder per Post einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen (Auszug):

In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind kommen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Nähere Details siehe: <https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/alternativenergieanlagen-foerderung/>

Antragstellung:

Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen samt digitaler Unterlagen ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Art und Höhe der Förderungen:

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind. Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

Maßnahme	Grundbetrag	Max. mögliche Förderhöhe
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 700,-	€ 1.100,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 1.200,-	€ 1.800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 1.400,-	€ 2.200,-
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	€ 400,-	€ 1.100,-
Fernwärmeanschlüsse	€ 1.400,-	€ 2.000,-
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	€ 300,-	€ 400,-

Förderungsvoraussetzungen* (Auszug):

- Errichtung durch ein befugtes Unternehmen und Vorlage eines entsprechendem Prüf- und Abnahmeprotokolls.
 - Förderansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
 - Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
 - Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
 - Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.
- *Alle Voraussetzungen finden Sie unter:

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Wohnbaufoerderung/2024/Richtlinie_Alternativenergie_2024_final.pdf

Technische Fördervoraussetzung bei händisch beschickten Biomasseanlagen:

- Wirkungsgrad von mind. 90% bei Volllast und elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde)

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 400,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a*	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a*	€ 200,-

* Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.

Technische Fördervoraussetzung bei automatisch beschickten Biomasseanlagen:

- Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 400,-
Brennwerttechnologie (Wirkungsgrad 100 % bei Volllast)	€ 200,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a*	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a*	€ 200,-

* Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.

Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie:

- Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.
- Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.
- Die Heizlast des Gebäudes muss bei Bestandsgebäuden und sanierten Gebäuden zu mindestens 75%, bei Gebäuden mit Heizwärmebedarf unter 50 kWh/m²*a zu mindestens 50% abgedeckt werden.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Speichermasse 100 kg/ kW Nennleistung oder 500 Liter Puffer	€ 200,-
Einbau eines Feinstaubfilters	€ 300,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Nah- oder Fernwärmeanschluss:

- Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen.
- Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Sommerbetrieb mit thermischer Solaranlage oder Abschaltung	€ 200,-
Abwärmenutzung aus Biogas	€ 200,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung:

- Jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfs für Raumheizung

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Leistungsüberwachung muss vorhanden sein
- Hauptheizsystem muss ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Ansonsten nur Förderung als Anlage für Warmwasserbereitung möglich)
- Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Deckungsgrad über 30 %	€ 200,-
Deckungsgrad über 40 %	€ 300,-
HWB eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a*	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a*	€ 200,-

* Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.

Sonstige Förderungen und Voraussetzungen

Alle Details zu den Förderungen: [DOWNLOAD](#)

Sonderförderaktion 2024 – Tausch von fossilen Heizsystemen auf hocheffiziente alternative Heizsysteme:

Die Sonderförderaktion läuft von 31.1.2024 bis 31.12.2024, in diesem Zeitraum müssen die Rechnungen ausgestellt sein; die Heizungsanlage muss bis 31.12.2024 in Betrieb genommen und ein Nachweis über den Tausch der fossilen Heizungsanlage vorgelegt werden. Förderansuchen können bis spätestens 31.01.2025 bei der Förderstelle eingebracht werden.

Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht-oder Direktspeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese mit maximal € 3.500,- begrenzt ist.

Wird das Heizsystem gleichzeitig mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage kombiniert ist ein Bonusbetrag möglich – keine Nachförderung möglich. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der technischen Kriterien.

- Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage € 500,-
- Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Solaranlage € 200,-
- Bonusbetrag für die Wärmepumpe bei gleichzeitiger Umstellung auf ein neues Niedertemperatursystem € 500,-

Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels, Gasbrenners, Allesbrenners oder einer Stromheizung auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.

Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems und die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

Diese Sonderförderung ist mit der Bundesförderungen „raus aus Öl und Gas“ kombinierbar!

Details zur Sonderförderaktion: [LINK](#)

Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2024

Das **Bundesministerium** für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das **Land Burgenland** unterstützen einkommensschwache Haushalte bei der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) sowie für den Ersatz von Stromheizungen (strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme.

Die Anmeldung bzw. Registrierung ist ausschließlich beim Bund möglich. Die Abwicklung erfolgt durch die KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) bzw. dem Land Burgenland.

Details zur Sonderförderung: [LINK](#)

Detaillierte Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung
Prälat Gangl Straße 1
7000 Eisenstadt
INFO-Hotline: 057/600/2801
E-Mail: anbringen@bgld.gv.at